



## Garantieprogramm für ADAC - Autogasumrüstungen

**Real**  **Garant**  
Versicherung AG

Ein Unternehmen der  **ZURICH** Gruppe



## Garantie-Programm für ADAC - Autogasumrüstungen

### Kurzinfo:

#### Leistungsinhalte

Garantieart	=	Garantie für auf Gasbetrieb umgerüstete Fahrzeuge												
Zielgruppe	=	ADAC-Mitglieder												
Versicherungsnehmer	=	ecoengines GmbH, D-74360 Ilsfeld												
Garantieübergabe	=	für die bei ecoengines bezogenen Flüssiggasanlagen (Lovato), die durch einen autorisierten Betrieb eingebaut werden. (Spezifizierte Werkstätten mit GAP- oder GSP-Nachweisen, die nach § 41 a Abs. 7 (17) die Einbau- und Überprüfungsrichtlinien anwenden)												
Garantieabschluss	=	mit Rechnungsstellung												
Garantiebeginn	=	Tag der Fahrzeugumrüstung												
Garantielaufzeit	=	gilt für 36 Monate und endet jedoch nach einer Gesamtleistung von 180.000 km ab Erstzulassung, wenn diese vor Ablauf der zugesagten Garantiedauer erreicht wurde.												
Garantieumfang / -bedingungen	=	Leistungspaket Eco: Motor, Kraftstoffanlage, Abgasanlage												
Inhalt der Garantie	=	Gegenstand der Garantie ist die Übernahme von Reparaturkosten, wenn und soweit ein versichertes Teil innerhalb der Garantiedauer seine Funktionsfähigkeit verliert und dies durch die Autogasanlage verursacht wurde.												
Kostenerstattung Lohn + Material	=	<table> <tr><td>bis 100.000 Km</td><td>100%</td></tr> <tr><td>bis 110.000 Km</td><td>90%</td></tr> <tr><td>bis 120.000 km</td><td>80%</td></tr> <tr><td>bis 130.000 Km</td><td>70%</td></tr> <tr><td>bis 150.000 km</td><td>60%</td></tr> <tr><td>bis 180.000 km</td><td>50%</td></tr> </table>	bis 100.000 Km	100%	bis 110.000 Km	90%	bis 120.000 km	80%	bis 130.000 Km	70%	bis 150.000 km	60%	bis 180.000 km	50%
bis 100.000 Km	100%													
bis 110.000 Km	90%													
bis 120.000 km	80%													
bis 130.000 Km	70%													
bis 150.000 km	60%													
bis 180.000 km	50%													

Den Differenzbetrag trägt der Garantienehmer als Selbstbehalt

Obergrenze je Schadenfall 7.500,- €. Der Garantieanspruch ist weiterhin auf den Zeitwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts begrenzt.



Ausschluss	=	Taxen, Mietwagen, Kurierdienste, Fahrschulwagen
Gültigkeit	=	Europaweit
Übertragbarkeit	=	Fahrzeuggebunden (bei VK auf Erwerber) Wiederverkäufer sind ausgeschlossen
Anmeldung	=	Online (binnen 7 Tagen durch ecoengines)
Prämienzahlung	=	durch ecoengines GmbH
Garantiebedingungen	=	Übergabe mit Lieferung der Umrüstanlage. Diese werden durch Real Garant als Datei zur Verfügung gestellt.
Schadenabwicklung	=	zwischen ecoengines/ Umrüstabetrieb und Real Garant
Wartungen/Inspektionen	=	fristgemäß beim Umrüstabetrieb oder bei einem Kfz-Meisterbetrieb (mit entsprechenden GAP- / GSP-Nachweisen bei Prüfung / Anpassung der Kenndaten / Kalibrierungswerte)
Garantieverlängerungen	=	nein



## 1. Leistungsinhalte allgemein

### 1.1 Garantiezusage

Im Umrüstgeschäft-Geschäft bieten Sie ADAC-Kunden eine feste Garantielaufzeit von:

- **36 Monaten** (bis max. 180.000 km Gesamtleistung)

#### 1.1.1 Garantievergabe

Der Versicherungsschutz der Garantiezusage erstreckt sich ausschließlich auf PKW, PKW-Kombi, Transporter (Kasten-, Kombi-, Pritschenwagen und Kleinbusse) und Geländewagen bis 3,5t zulässigem Gesamtgewicht.

#### 1.1.2 Garantiebeginn

Garantiebeginn ist der Tag der Umrüstung, das Datum ist bei der Garantieanmeldung zu nennen.

#### 1.1.3 Garantieabschluss

Im Rahmen der Annahmerichtlinien (ANR) können alle versicherbaren Fahrzeuge zur Garantieversicherung angemeldet werden. Alle diese Fahrzeuge wird die ecoengines GmbH versichern.

### 1.2 Geltungsbereich der Garantie

Die Garantie gilt für in der Bundesrepublik Deutschland verkaufte Fahrzeuge innerhalb Europas im geographischen Sinne.

### 1.3 Veräußerung

Eigentumswechsel an Privatpersonen berühren die Garantie nicht. Die Garantie erlischt beim Verkauf an einen gewerblichen Wiederverkäufer.



## 2. Garantieuumfang

### 2.1 Bezeichnung der Baugruppen und Teile (Baugruppengarantie)

#### 2.1.1 Leistungspaket Eco

##### **Motor**

Teile: Motorblock, Kolben und Zylinder (Zylinderlaufbuchsen), Zylinderkopf, Nockenwelle, Hydrostößel, Ein- und Auslassventile.

##### **Kraftstoffanlage**

Teile: Sensoren der elektronischen Gemischaufbereitung, Einspritzventile, Luftmassenmesser und Drosselklappe.

##### **Abgasanlage**

Teile: Lambdasonde, AGR-Ventil und Katalysator, Auspuffkrümmer (ausgenommen Dichtungen und Hosenrohr).

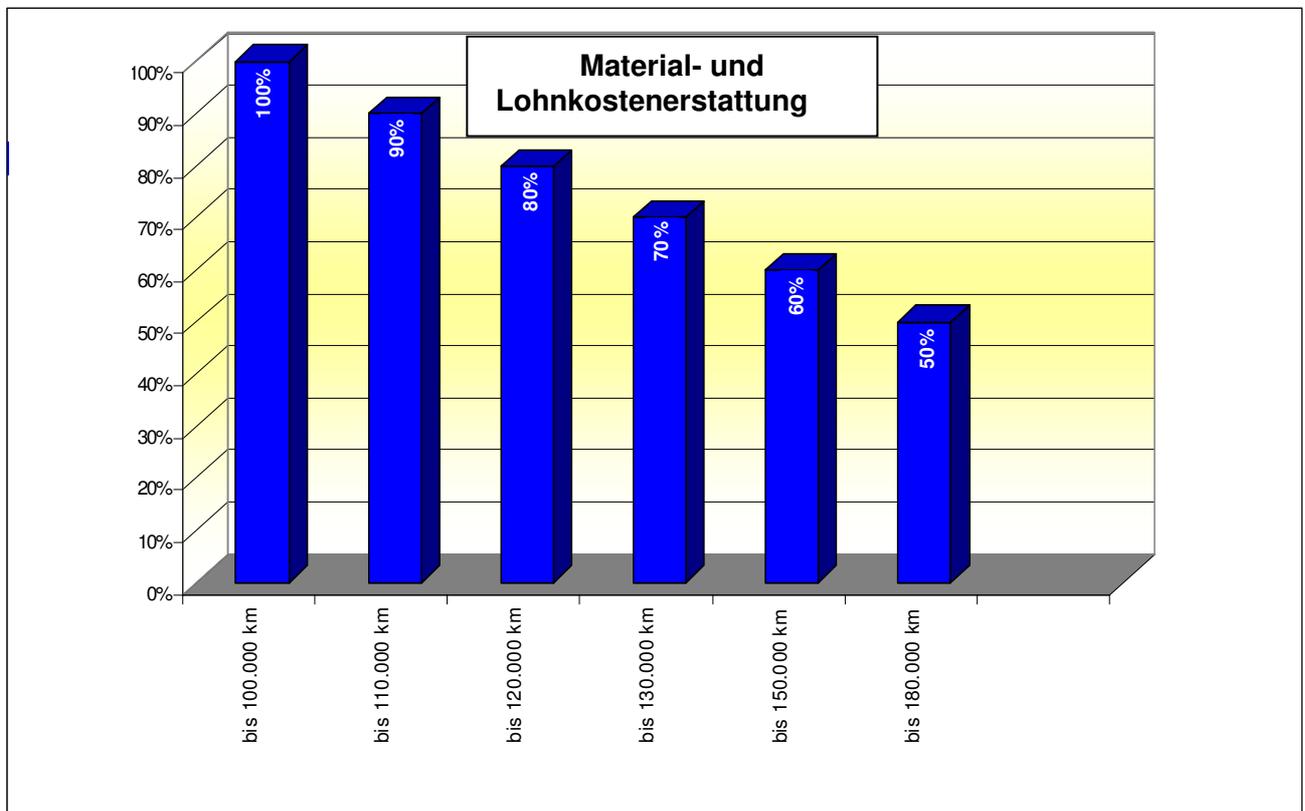
Dichtungen (einschl. Zylinderkopfdichtung), Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe und Zündkerzen fallen nur dann unter die Garantie, wenn diese im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden an einem der unter die Garantie fallenden Teile ihre Funktionsfähigkeit verlieren und ihr Ersatz technisch erforderlich ist.

#### 2.1.2 Garantielaufzeit

Die Garantielaufzeit wird von der ecoengines GmbH bei der Garantieanmeldung festgelegt.

### 3. Kostenerstattung der Garantie

Die garantiepflichtigen Lohnkosten werden nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers erstattet und garantiepflichtige Materialkosten im Höchstfall nach der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, ausgehend von der Betriebsleistung der beschädigten Baugruppe zum Zeitpunkt des Schadeneintritts wie folgt:



Die Regulierung der garantiepflichtigen Lohn- und Materialkosten erfolgt maximal bis zum Zeitwert des Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Schadenfalls und höchstens bis zu einer Obergrenze von 7.500,- € je Schadenfall. Die Garantie endet nach einer Gesamtleistung von 180.000 km.



## 4. Annahmerichtlinien

**Versicherbar** sind Personen- und Kombinationskraftwagen, Transporter, die durch einen zertifizierten Einbaubetrieb auf Gasbetrieb (LPG / CNG) umgerüstet\* wurden bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht

- die an gewerbliche Wiederverkäufer veräußert werden
- deren Erstzulassung am Verkaufstag nicht länger als 7 Jahre zurückliegt
- deren Gesamtleistung nicht mehr als 130 000 km beträgt
- mit bis zu 8 Zylindern
- deren Motorleistung 250 KW nicht übersteigt
- die nicht aus Sonder- und Kleinserien mit leistungsgesteigerten Aggregaten stammen
- deren Verkauf unter einem der nachstehenden Markennamen erfolgt

Alfa Romeo	Dodge EU	Mazda	Seat
Audi	Fiat	Mercedes-Benz	Skoda
BMW/Mini	Ford	Mitsubishi	smart
Chevrolet	Honda	Nissan	Subaru
Chrysler EU	Hyundai	Opel	Suzuki
Citroen	Jeep EU	Peugeot	Toyota
Dacia	Kia	Renault	Volvo
Daewoo	Lancia	Rover	VW
Daihatsu	Lexus	Saab	

\*Die Garantie gilt nur bei Einbau der Gasanlage durch spezifizierte Werkstätten mit GAP- oder GSP-Nachweisen, die nach § 41a Absatz 7 (17) die Einbau- und Überprüfungsrichtlinien für Gasanlagen anwenden.

Anlagen aus Einzelkomponenten (nach ECE-R 67 oder ECE-R 110) sind bezüglich der Einhaltung ECE-R 115 durch Einzelabnahme nach §21 StVZO einschließlich gültigem Abgasgutachten genehmigen zu lassen (siehe § 41a StVZO).

Die Umrüstung muss vom Hersteller, vom Lieferanten der Gasanlage oder von Real Garant empfohlen bzw. freigegeben sein.

**Generell nicht versicherbar** sind Fahrzeuge

- die als Taxen, Mietwagen, Selbstfahr-Mietwagen oder Fahrschulwagen sowie für Kurier-, Eil- und Paketdienste genutzt werden
- die auf den Versicherungsnehmer selbst zugelassen werden
- die nicht in der Bundesrepublik Deutschland verkauft werden
- die nicht innerhalb Europas im geographischen Sinne zugelassen werden
- mit einem Verkaufspreis unter 2000,-- EUR
- die nicht gemäß ECE-R 115 abgenommen wurden
- Honda NSX
- Lexus RX300 mit Motorkennung 3LS24S
- Mazda Tribute mit Motorkennung YF und AJ / Mazda RX8
- Mercedes-Benz mit Motorkennung M266
- Mitsubishi Grandis 2,4 / Outlander 2,4 mit Motorkennung 4G69 / Lancer Evo
- Nissan mit Motorkennung QG18, SR20, QR20 / Nissan 350ZX
- Subaru Outback mit Motorkennung EZ30 / Impreza WRX
- Toyota Supra
- VW T5 2,0 mit Motorkennung AXA bis Baujahr 09/2007



## 5. Prämien

### 5.1 Tarife für Neuwagen und Gebrauchtwagen

Für Neu- und Gebrauchtfahrzeuge werden nachstehende Einmalprämien erhoben.

Garantiebeginn ist der Tag der Fahrzeugumrüstung, dieses Datum ist auf der Garantieranmeldung zu nennen.

#### 5.1.1 Tarifprämie für Fahrzeuge innerhalb der Annahmerichtlinien

##### Leistungspaket Eco - ADAC

Laufzeit	36 Monate (bis 180.000 km)
bis 250 KW	EUR 142,--

Die Prämien enthalten die gesetzliche Versicherungsteuer von derzeit 19%.  
Bei Erhöhung der gesetzlichen Versicherungsteuer erhöhen sich die Prämien entsprechend.



## 6. Garantieabwicklung

### 6.1 Anmeldung zur Garantie

#### 6.1.1 Meldefristen, Reklamationen

Jede neue Garantie wird der Real Garant Versicherung AG durch ecoengines innerhalb von 7 Tagen gemeldet.

#### 6.1.2 Meldemöglichkeiten

Der administrative Aufwand soll so gering wie möglich gehalten werden. Die Anmeldungen werden durch ecoengines wöchentlich als Datensatz an Real Garant übertragen. Garantiebeginn, -laufzeit und -nummer werden von ecoengines im Zuge der Datenübertragung mitgeteilt.

#### 6.1.3 Garantieunterlagen

Die Lieferung der Garantiebedingungen erfolgt durch die Real Garant Versicherung AG als Datensatz (PDF-Datei). Diese sind dem Kunden direkt (nach erfolgter Umrüstung) auszuhändigen.



## 7. Schadenabwicklung

Die Schadenbearbeitung im Garantiefall erfolgt schnell, direkt und unbürokratisch zwischen dem ausliefernden Händler und Real Garant über eine spezielle Garantie-Hotline. Diese Bearbeitung können wir nur durch kompetente Mitarbeiter sicherstellen, die auch wissen, dass Sie bzw. die ausliefernden Händler von der Zufriedenheit der Kunden (Fahrzeugkäufer) leben. Das beginnt bereits bei der Schadenmeldung bis hin zur fachmännischen Bearbeitung und umgehenden Regulierung.

Die Real Garant Versicherung AG ist verpflichtet, die Schadenabwicklung mit dem Versicherungsnehmer direkt vorzunehmen. Geltend gemachte Garantieansprüche sind der Real Garant unverzüglich zu melden, der Reparaturumfang ist immer vor Reparaturbeginn mit der Real Garant abzustimmen. Real Garant kann auch nach Absprache mit dem Versicherungsnehmer an Dritte mit schuldbefreiender Wirkung leisten.

### 7.1.1 Kunden-Schadenmeldung

#### Grundsätzlich gilt:

Seitens des Kundendienstes werden die Laufzeit der Garantie und die Einhaltung der Service-Intervalle geprüft sowie der Schaden festgestellt.

Jeder Schaden ist telefonisch oder schriftlich zu melden und eine telefonische oder schriftliche Freigabe einzuholen. Für eine schnelle Schadenbearbeitung ist das Formular Schadenanzeige mit Kostenvoranschlag sowie – falls erforderlich – Kopie der Inspektionsrechnungen seit Garantieabschluss an die Real Garant Versicherung AG zu senden. Schadenfreigaben können vom Urteil eines Gutachters abhängig gemacht werden.

#### **Schadenservice: Garantie-Hotline**

**Tel.: 07158/953 – 116**

**Fax: 0 71 58 / 953 – 117**

### 7.1.2 Reparatur durch ecoengines GmbH

Nach erfolgter Reparatur erstellt die ecoengines GmbH eine Reparaturrechnung über die durch die Garantie abgedeckten Löhne und Ersatzteile und reicht diese Rechnung zur Abwicklung ein. Die Rechnung darf keine Mehrwertsteuer enthalten und ist auf die Real Garant Versicherung AG auszustellen.

### 7.1.3 Reparatur durch einen anderen Umrüstabetrieb / andere Kfz-Werkstatt

Der Kunde oder die aufgesuchte Werkstatt informiert ecoengines oder die Garantie-Hotline des Versicherers über den angefallenen Schaden und stimmt den Reparaturumfang nach Art und finanzieller Höhe ab.

Ecoengines ist weisungsberechtigt; insbesondere ist sie berechtigt, das defekte Fahrzeug abzuholen und die Reparatur selbst auszuführen sowie die Schadenmeldung abzuwickeln (siehe Punkt 7.1.1) Die Reparatur erfolgt im Auftrag und auf Rechnung der ecoengines GmbH. Nach erfolgter Reparatur erstellt der reparierende Betrieb über den garantispflichtigen Anteil eine Rechnung einschließlich Mehrwertsteuer an die ecoengines GmbH. Der Kunde bezahlt dem reparierenden Betrieb den auf ihn entfallenden Anteil einschließlich Mehrwertsteuer.



Anschließend erstellt die ecoengines GmbH über den auf die Garantie entfallenden Anteil eine neue Rechnung ohne Mehrwertsteuer, die sie der Real Garant Versicherung AG unter Beifügung einer Kopie der Fremdrechnung zwecks Prüfung und Ausgleich einreicht. Zuschläge auf die ursprünglichen Rechnungspositionen sind nicht zulässig.

Die ecoengines GmbH bezahlt dem reparierenden Betrieb den Rechnungsbetrag.

#### **7.1.4 Reparatur im europäischen Ausland**

Bei Schadenfällen im Ausland informiert der Kunde oder die aufgesuchte Werkstatt ecoengines bzw. die Garantie-Hotline des Versicherers über die notwendige Reparatur. Der Kunde bzw. die Werkstatt erhält von ecoengines bzw. von der Garantie-Hotline des Versicherers die Reparaturfreigabe und ecoengines wickelt auch die Schadenmeldung ab (siehe Punkt 7.1.1).

Sofern zwischen der reparierenden Firma und ecoengines bzw. der Garantie-Hotline des Versicherers nichts anderes vereinbart wurde, bezahlt der Kunde nach erfolgter Reparatur der reparierenden Firma die Rechnung in voller Höhe, und reicht diese innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum der ecoengines bzw. der Garantie-Hotline des Versicherers zwecks Rückerstattung der auf die Garantie entfallenden Anteile ein.

#### **7.2 Pflichten des Kunden im Garantiefall**

Bei Bedarf ist der Kunde darauf hinzuweisen, dass er:

- a) ecoengines bzw. der Garantie-Hotline des Versicherers jederzeit die Untersuchung der beschädigten Teile zu gestatten und auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat.
- b) den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei die Weisungen der ecoengines bzw. der Garantie-Hotline des Versicherers zu befolgen hat.

Rechtsstreitigkeiten vor Gerichten führen oft zu einer nicht unerheblichen Verteuerung der Schäden. Deshalb sind diese nach Möglichkeit zu vermeiden. Bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Kunden rufen Sie daher zuerst bei der Real Garant Versicherung AG an. Dort wird versucht, zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen.



## 8. Garantiebedingungen Autogassysteme Eco

Leistungen aus der nachstehenden Garantie können nur in Anspruch genommen werden, wenn

- a) ab Verkauf die vom Verkäufer/Gasanlagenhersteller vorgeschriebenen Wartungsarbeiten und die vom Fahrzeughersteller vorgeschriebenen Inspektionsarbeiten fristgemäß beim Verkäufer oder mit dessen Einverständnis bei einem geeigneten Kfz-Meisterbetrieb (mit entsprechendem GAP/GSP Nachweis) durchgeführt worden sind. Der Käufer hat im Zweifel nachzuweisen, dass fehlende Wartungen nicht ursächlich für den Schadenseintritt sind;
- b) die Kennfelder/Kalibrierungswerte der Gasanlage nach Vorgabe des Anlagenherstellers angepasst und nach Anlagenherstellerintervall, mit entsprechenden Rechnungsnachweisen, überprüft wurden.
- c) der Käufer die Obliegenheiten zur Schadenabwicklung in § 5 erfüllt hat.

Ist eine dieser Voraussetzungen durch den Käufer nicht erfüllt, ist ein Anspruch aus der Garantie ausgeschlossen.

### § 1 Die von der Garantie umfassten Teile

1. Die Garantie bezieht sich auf alle fest eingebauten mechanischen und elektronischen Bauteile des im Vertrag näher bezeichneten Fahrzeugs, die in der nachfolgenden Ziffer 2. genannt sind.

2. Garantieuumfang

2.1 Bezeichnung der Baugruppen und Teile (Baugruppengarantie)

Leistungspaket Eco

#### Motor

Teile: Motorblock, Kolben und Zylinder (Zylinderlaufbuchsen), Zylinderkopf, Nockenwelle, Hydrostößel, Ein- und Auslassventile.

#### Kraftstoffanlage

Teile: Sensoren der elektronischen Gemischaufbereitung, Einspritzventile, Luftmassenmesser und Drosselklappe.

#### Abgasanlage

Teile: Lambdasonde, AGR-Ventil und Katalysator, Auspuffkrümmer (ausgenommen Dichtungen und Hosenrohr).

3. Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche, Rohrleitungen, Zünd- und Glühkerzen fallen nur dann unter die Garantie, wenn diese im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden an einem der unter die Garantie fallenden Teile ihre Funktionsfähigkeit verlieren und ihr Ersatz technisch erforderlich ist.

4. Keine Garantie besteht für:

- a) Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind;
- b) Betriebs- und Hilfsstoffe, wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel;
- c) Verschleißteile;
- d) Autogasanlage.

## § 2 Inhalt der Garantie, Ausschlüsse

1. Verliert ein garantiertes Teil innerhalb der Garantiedauer seine Funktionsfähigkeit aufgrund eines während der Garantiezeit entstehenden Schadens, der durch den Autogasbetrieb verursacht ist, und wird dadurch eine Reparatur erforderlich, hat der Käufer Anspruch auf Reparatur in dem nach diesen Bedingungen vorgesehenen Umfang.

Ein Garantieanspruch setzt eine durchgeführte Reparatur voraus, ein Ausgleich in Geld ist ausgeschlossen.

2. Keine Garantie besteht, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, für Schäden
  - a) durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
  - b) durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Brand oder Explosion;
  - c) durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
  - d) für die ein Dritter aus Gesetz oder aus Vertrag, einzutreten hat oder üblicherweise eintritt (auch z.B. aus Herstellerkulanz).
3. Keine Garantie besteht für Schäden
  - a) durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, Ölmenge, Überhitzung und Oxydation;
  - b) durch örtliche Verschmorung/Abschmelzung, z.B. an Motorkolben und Auslassventilen;
  - c) die darauf beruhen, dass nach einer Neuprogrammierung des Benzinsteuergerätes die Gasanlage in ihren Kennfeldern nicht nachjustiert wurde;
  - d) die durch nicht sach- oder fachgerechten Einbau und/oder Einstellung der Autogasanlage entstehen;
  - e) die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde;
  - f) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
  - g) die durch die Veränderung der werksseitigen Konstruktion des Fahrzeugs (z.B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind (mit Ausnahme Gasumrüstung durch einen zertifizierten Betrieb);
  - h) durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht;
  - i) an Fahrzeugen, die vom Käufer mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet oder gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden sind.

Voraussetzung des Ausschlusses der unter 3. aufgeführten Schäden ist, dass deren Eintritt auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Obliegenheitsverletzung des Garantienehmers/Käufers oder einer ausführenden Werkstatt beruht. Die Nachweispflicht für fehlende Fahrlässigkeit oder Vorsatz obliegt dem Käufer.

4. Eine Garantieleistung setzt voraus, dass
  - a) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs beachtet worden sind;
  - b) bei jeder Wartung und Instandsetzung die Gasanlage einer wiederkehrenden Gasprüfung (GAP) zu unterziehen und ggf. neu zu justieren ist. Der Nachweis ist durch Rechnungsbelege und Kalibrierungsänderungsnachweise zu erbringen.
  - c) am Kilometerzähler vorgenommene Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen und ein Defekt oder Austausch unverzüglich angemeldet wurden;
  - d) der garantispflichtige Schaden unverzüglich und vor Reparaturbeginn gemeldet wurde;
  - e) gegen die Bestimmungen zur Abwicklung (§ 5) nicht verstoßen worden ist.



### § 3 Geltungsbereich der Garantie

Die Garantie gilt für in der Bundesrepublik Deutschland verkaufte Fahrzeuge innerhalb Europas im geographischen Sinne.

### § 4 Umfang der Garantie, Kostenbeteiligung

1. Der Garantieanspruch ist begrenzt auf den Zeitwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts. Davon abweichend kann zur Begrenzung des Garantieanspruchs ein Garantie-Höchstersatz auf der Garantiezusage eingetragen sein.
2. Die Garantie umfasst die Reparatur garantierter Teile durch Ersatz oder Instandsetzung einschließlich der Lohnkosten nach den Arbeitszeitwerten des Fahrzeugherstellers. Die Regulierungspflicht während der gesamten Garantielaufzeit ist auf einen Schaden pro Bauteil begrenzt, bei Wiederholung gleichartiger oder ähnlicher Schäden besteht kein Anspruch auf Garantieleistungen.
3. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Wert einer solchen Austauschereinheit einschließlich Aus- und Einbaukosten.
4. Garantiepflichtige Lohn- und Materialkosten werden im Höchstfall nach den Arbeitszeitwerten und nach der unverbindlichen Preisempfehlung des Fahrzeugherstellers und ausgehend von der Betriebsleistung der beschädigten Baugruppe zum Zeitpunkt der Reparatur wie folgt erstattet:

bis	100.000 km	100 %
bis	110.000 km	90 %
bis	120.000 km	80 %
bis	130.000 km	70 %
bis	150.000 km	60 %
bis	180.000 km	50 %

Den Differenzbetrag trägt der Garantienehmer als Selbstbehalt.
5. Unter die Garantie fallen nicht
  - a) Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem garantiepflichtigen Schaden anfallen;
  - b) der Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden (z.B. Luft-, Fracht-, Entsorgungskosten, Abschleppkosten, Abstellgebühren, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, usw.);
  - c) Folgeschäden die ursächlich durch nicht versicherte Teile entstanden sind. (z.B. Dichtungen, Simmerringe, Zündkerze, usw.)
6. Werden gleichzeitig der Garantie unterliegende Reparaturen und nicht der Garantie unterliegende Reparaturen und/oder Inspektionen durchgeführt, so wird die Dauer der entschädigungspflichtigen Reparaturen mit Hilfe der Arbeitszeitwerte des Herstellers ermittelt.
7. Grenze der zu erstattenden Reparaturkosten ist der Zeitwert des Fahrzeuges zur Zeit des Eintritts des Garantiefalles, maximal jedoch EUR 7.500,- pro Garantiefall (einschließlich Mehrwertsteuer).
8. Wenn ein besonderer Selbstbehalt vereinbart worden ist, wird die nach den vorstehenden Bedingungen ermittelte Ersatzleistung zusätzlich um den vereinbarten Betrag gekürzt.
9. Die Garantie begründet nicht Ansprüche auf Rücktritt (Rückgängigmachung des Kaufvertrages) oder Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises).



## § 5 Abwicklung der Garantie

1. Der Käufer hat einen Schaden unverzüglich und immer vor Reparaturbeginn, dem Verkäufer oder dessen Beauftragten zu melden und das Fahrzeug zur Reparatur bereitzustellen. Der Verkäufer führt die Reparatur durch oder benennt einen geeigneten Reparaturbetrieb. Bei Verletzung dieser Obliegenheit ist der Verkäufer von der Leistung frei, unabhängig davon, ob dem Verkäufer oder dessen Beauftragten dadurch die Ermittlung des Eintritts bzw. des Umfangs des Garantieschadens erschwert wird.
2. Ist eine Reparatur durch den Verkäufer nicht möglich (z.B. bei Auslandsaufenthalten), kann die Reparatur nach vorheriger, ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers oder dessen Beauftragten durch einen Kfz-Meisterbetrieb erfolgen. Die Reparaturrechnung muss dem Verkäufer oder dessen Beauftragten innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum vorgelegt werden. Aus der Reparaturrechnung müssen die bei der Schadenmeldung erhaltene Schadennummer, die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen zu ersehen sein.
3. Der Käufer hat die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen und eine Untersuchung der beschädigten Teile jederzeit zu gestatten. Ersetzte Teile müssen vom Käufer auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.
4. Auf Verlangen hat der Käufer eine schriftliche Schadenmeldung abzugeben und als Nachweis Rechnungsbelege über durchgeführte Wartungsarbeiten im Original vorzulegen oder zu übersenden.
5. Der Käufer hat den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei die Weisungen des Verkäufers oder dessen Beauftragten zu befolgen.

## § 6 Garantiedauer

Die Garantie beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt und endet je nach Vereinbarung jedoch nach einer Gesamtleistung von 180.000 Km ab Erstzulassung, wenn diese vor Ablauf der zugesagten Garantiedauer erreicht wurde, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

## § 7 Halterwechsel

Eigentumswechsel an Privatpersonen berühren die Garantie nicht. Die Garantie erlischt beim Verkauf an einen gewerblichen Wiederverkäufer.

## § 8 Verjährung

Alle Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren in sechs Monaten nach Eintritt des Schadenfalles.

## § 9 Gesetzliche Sachmangelansprüche

Gesetzliche Sachmangelansprüche des Käufers bleiben unberührt.

## § 10 Beauftragter

Beauftragter im Sinne dieser Garantiebedingungen ist die Real Garant Versicherung AG, Strohgäustr. 5, 73765 Neuhausen a. d. F..

GB Stand 05.05.2009